

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 133

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 441/75

Urteil des BAG vom 28. Oktober 1976

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 441/75

7 Sa 27/75 Baden-Württemberg

Verkündet am
28. Oktober 1976

gez. Bittner,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Bächle für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden - Württemberg vom 8. Juli 1975 - 7 Sa 27/75 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war ehemals Komplementär, seine Ehefrau Kommanditistin der Beklagten. Im Jahre 1970 übernahmen der jetzige Komplementär der Beklagten und dessen Ehefrau das Unternehmen. Entsprechend ihrem Übereinkommen, den Kläger als technischen Leiter des Betriebes weiter zu beschäftigen, schlossen die Parteien am 22. März 1971 einen bis zum 31. Dezember 1980 befristeten Anstellungsvertrag ab. Dieser Vertrag sollte durch die Beklagte nur aus wichtigem Grund gekündigt werden können. Nachdem Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden waren, ob eine Liquidation der Beklagten als wichtiger Grund anzuerkennen sei, trafen die Parteien im Rahmen eines zwischen den ehemaligen und jetzigen Inhabern der Beklagten geschlossenen Vertrages vom 22. März 1971, der die abschließende Regelung aller sich aus der Übernahme der Geschäftsanteile ergebenden Fragen zum Gegenstand haben sollte, in dessen § 4 folgende Vereinbarung:

Über den Inhalt dieses [zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossenen und dieser Vereinbarung als Anlage beigegebenen] Anstellungsvertrages hinaus vereinbaren die Vertragsteile, daß die Kommanditgesellschaft berechtigt ist, das Dienstverhältnis zu Herrn G mit 6-monatiger Frist auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, sofern die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft eine Liquidation der Gesellschaft im Sinne des HGB mit Einzelverwertung der Aktiva beschließen und durchführen. Herr G ist alsdann ab 1.7. des Jahres, in dem die Kündigung erfolgt, mit vollen Bezügen beurlaubt. Die Kündigung kann letztmals am 30.6.1972 zum 31.12.1972 erfolgen.

Das Wettbewerbsverbot gemäß § 2 des Anstellungsvertrages gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Sinne des HGB mit Einzelverwertung liquidieren wird.

Im Januar 1972 beschlossen die Gesellschafter der Beklagten deren Auflösung und die Liquidation des Gesellschaftsvermögens. Der Betrieb wurde nach Abwicklung der restlichen Aufträge eingestellt und die Belegschaft entlassen. Am 27. Juni 1972 wurden das Betriebsgrundstück mit den Gebäuden,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nahezu dem gesamten Inventar (Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Fuhrpark usw.) sowie die restlichen Rohstoffvorräte an den teilweise unter der Firma Friedrich Sch handelnden Erich Sch veräußert. Dieser ist Mitbegründer der Firma S , Innenausbau GmbH, die in den Räumen der Beklagten und unter Verwendung der übernommenen Betriebsmittel gleichfalls einen Schreinereibetrieb mit einem ähnlichen Fertigungsprogramm wie die Beklagte betreibt. Von den ehemaligen 110 Mitarbeitern der Beklagten hat sie mindestens 68 übernommen.

Mit ihrem dem Kläger am 30. Juni 1972 zugegangenen Schreiben kündigte die Beklagte unter Hinweis auf § 4 der Rahmenvereinbarung vom 22. März 1971 das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1972.

Mit der vorliegenden Klage hat sich der Kläger gegen diese Kündigung gewandt. Er vertritt die Ansicht, die Kündigung sei rechtsunwirksam; denn eine Liquidation mit "Einzelverwertung der Aktiva" im Sinne der vertraglichen Vereinbarung sei nicht vorgenommen worden. Das Gesellschaftsvermögen sei nämlich im wesentlichen auf einen Dritten übertragen worden, so daß dieser dadurch in die Lage versetzt worden sei, den Betrieb fortführen zu können. Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 27. Juni 1972 zum 31. Dezember 1972 nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, bei der Formulierung des § 4 der Rahmenvereinbarung seien die Parteien davon ausgegangen, daß der Kläger den Vorteil eines Zehnjahresvertrages dann haben solle, wenn sich das Unternehmen als lebensfähig erweise. In diesem Falle solle dem Kläger durch einen Verkauf des Geschäftes im ganzen oder in für sich lebensfähigen Teilen kein Nachteil entstehen; der Zehnjahresvertrag solle dann weiter gelten. Erweise sich dagegen das Unternehmen infolge mangelnder Rentabilität als unverkäuflich, bliebe daher allein die Liquidation übrig, dann solle die Beklagte berechtigt sein, den



- 4 -

Anstellungsvertrag vorzeitig zum 31. Dezember 1972 zu kündigen. Liquidation mit Einzelverwertung der Aktiven bedeute demnach jede Art der Liquidation, ausgenommen der Verkauf des Unternehmens der Beklagten im ganzen oder in lebensfähigen Teilen. Eine solche Liquidation habe aber nicht stattgefunden. Das Anlagevermögen allein stelle nicht den Betrieb der Beklagten dar. Die dazu gehörenden wertmäßig weitaus höher zu veranschlagenden inneren Werte, also das technische und kaufmännische know how, der Auftragsbestand, der Kundenstamm, die Vertreter- und Vertriebsorganisation usw. seien auf die Erwerber des Anlagevermögens nicht übergegangen. Im übrigen entsprächen die auf Herrn Sch übertragenen Vermögenswerte nur einem Sechstel des zuletzt bilanzierten Aktivvermögens der Beklagten. Auch dies zeige, daß eine Abwicklung unter Einzelverwertung der Aktiva vorliege.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nach Beweisaufnahme stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klagabweisungsbegehren weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 27. Juni 1972 nicht aufgelöst worden ist.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im Tatsächlichen festgestellt, daß das liquidationsweise in seiner Gesamtheit veräußerte Anlagevermögen zusammen mit der im wesentlichen übernommenen Arbeitnehmerschaft die Grundlage für die Fortführung der Produktion der von der Firma S. GmbH betriebenen Schreinerei geworden sei. Dies zeige, daß die Funktionsfähigkeit des Betriebes durch die Liquidation des Gesell-



schaftsvermögens der Beklagten und die damit im Zusammenhang stehenden Verwertungshandlungen nicht beeinträchtigt worden sei. An diese tatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht nach § 561 ZPO gebunden, da die Revision keine Verfahrensrügen erhoben hat.

II. Die Vertragsauslegung des Landesarbeitsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat § 4 der Vereinbarung vom 22. März 1971 dahin ausgelegt, daß unter Liquidation unter "Einzelverwertung der Aktiva" eine Abwicklung zu verstehen sei, welche die Funktionsfähigkeit des Schreinereibetriebes wesentlich berühre und seine Fortführung unmöglich mache. Zur Begründung dieser Auslegung hat das Landesarbeitsgericht den Wortlaut der Vereinbarung herangezogen: Da die Übertragung des Geschäftes als Ganzes noch keine Liquidation, sondern eine andere Art der Auseinandersetzung im Sinne des § 145 HGB darstelle, lasse sich eine Liquidation unter "Einzelverwertung der Aktiva" nur im Gegensatz zu einer Form der Abwicklung verstehen, die nicht darauf angelegt sei, die vorhandenen Vermögenswerte Stück für Stück zu versilbern.

Das Landesarbeitsgericht hat seine Auslegung daneben auf die Feststellung gestützt, daß es dem Kläger um eine gewisse Sicherheit und um eine längerfristige Bindung an den Schreinereibetrieb gegangen sei. Es sei daher davon auszugehen, daß diese Bindung gelten solle, solange der Betrieb nicht infolge einer Liquidation seine Funktionsfähigkeit verloren habe. Solange nämlich trotz einer Liquidation der Betrieb fortgeführt werden könne, also eine weitere Tätigkeit des Klägers in der ihm zugedachten Stellung möglich bleibe, sei die vereinbarte Bindung an den Betrieb sinnvoll. Für diesen Fall müsse daher angenommen werden, daß die längerfristige vertragliche Bindung bestehen bleiben sollte.

2. Wenn demgegenüber die Revision eine andere, ihr günstigere Auslegung für richtig hält, so rechtfertigt dies allein, selbst wenn deren Auslegung rechtlich ebenfalls denkbar ist, nicht die Annahme, die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene



- 6 -

Auslegung der Vereinbarung sei rechtsfehlerhaft. Bei der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen Auslegung handelt es sich nämlich um die Auslegung einer individuellen Vereinbarung, die der revisionsrechtlichen Nachprüfung nur begrenzt unterliegt. Nach ständiger Rechtsprechung kann wegen der engen Verknüpfung der dem Tatsachenrichter obliegenden Tatsachenfeststellung mit ihrer rechtlichen Beurteilung das Revisionsgericht lediglich prüfen, ob das Berufungsgericht gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB, gegen Gesetze der Logik oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß; BAG 22, 424 = AP Nr. 33, AP Nr. 30 und 34 zu § 133 BGB). Dieser eingeschränkten Nachprüfung hält das angefochtene Urteil stand. Die Auslegung des Landesarbeitsgerichts läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

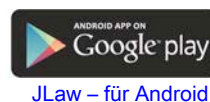
3. Die Revision wendet sich gegen die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Interpretation des Wortlauts, indem sie rügt, das Landesarbeitsgericht habe den rechtlichen Begriff der Liquidation verkannt, wenn es die Übertragung eines Geschäfts als Ganzes nicht als eine mögliche Form der Liquidation, sondern als eine andere Art der Auseinandersetzung im Sinne des § 145 HGB angesehen habe. Diese fehlerhafte Annahme berühre die weiteren Auslegungsbemühungen des Berufungsgerichts, so daß schon deshalb die Unhaltbarkeit der Auslegung ersichtlich sei.

a) Es kann dahinstehen, ob das Landesarbeitsgericht von einem rechtlich unzutreffenden Begriff der Liquidation in dem vorbezeichneten Sinne ausgegangen ist. (Auch im handelsrechtlichen Schrifttum finden sich in bezug auf die Abgrenzung der "Liquidation" von der vereinbarten "anderen Art der Auseinandersetzung" im Sinne von § 145 HGB unterschiedliche Ansichten. Das Landesarbeitsgericht kann sich z.B. auf Schlegelberger-Geßler, HGB, 4. Aufl., § 145 Rdnr.16; Hueck, Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, 4. Aufl., § 31 V stützen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Demgegenüber sehen Westermann, Handbuch der Personengesellschaften, I. Teil, RdNr.663, und Hueck, aaO, § 32 V, 3, den Fall der Veräußerung des Geschäftes als Ganzes [mit allen Aktiven und Passiven] nicht als "andere Art der Auseinandersetzung im Sinne von § 145 HGB, sondern als eine besondere, von der gesetzlichen Regelung abweichende Art der Liquidation an).

Es ist nämlich nicht ersichtlich, daß ein dem Landesarbeitsgericht insoweit unterlaufenen Mißverständnis die weitere Auslegung des Wortlauts beeinflußt hat; denn die folgenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Bedeutung des Begriffs der Liquidation und der Einzelverwertung der Aktiva sind auch losgelöst von seinen vorangegangenen Ausführungen zum Begriff der Liquidation im Sinne des § 145 HGB denkbar. Letztlich kann aber auch dies offen bleiben; denn der Wortlaut des § 4 der Rahmenvereinbarung vom 22. März 1971 spricht zumindest nicht gegen das vom Landesarbeitsgericht gefundene Auslegungsergebnis.

b) Dem Vertragswortlaut ist zu entnehmen, daß nicht jede Liquidation der Beklagten diese zur vorzeitigen Kündigung des Anstellungsvertrages berechtigen sollte, sondern nur eine solche, deren Durchführung mit einer "Einzelverwertung der Aktiva" einhergeht. Darüber hinaus steht nach dem Wortlaut auch fest, daß die Veräußerung des Aktivvermögens "Stück für Stück" nach dem Wortsinn als "Einzelverwertung" verstanden werden muß, wie umgekehrt die Liquidation unter Gesamtverwertung der Aktiva, also einer Übertragung des gesamten Aktivvermögens an Dritte, nicht davon erfaßt sein kann. Im übrigen läßt die Formulierung offen, ob damit lediglich der letztgenannte Fall ausgeschlossen sein sollte. Nach dem Wortsinn läßt sich eine Gesamtverwertung eines zusammengehörenden Teils des Aktivvermögens (z.B. des Anlagevermögens) durchaus auch als Gegensatz zur Einzelverwertung der Aktiven verstehen.

Wenn die Revision demgegenüber ausführt, daß eine Liquidation mit Einzelverwertung sowohl anzunehmen sei bei einer



- 8 -

Veräußerung der Vermögensgegenstände Stück für Stück, wie auch dann, wenn Sachgesamtheiten veräußert würden, mag dies in dieser Allgemeinheit zutreffen. Sie erkennt jedoch bei ihrem Versuch, die Bedeutung des Vertragstextes allein durch eine begriffliche Abgrenzung und Gegenüberstellung der verschiedenen Arten einer Liquidation zu erhellen, daß es bei einer Auslegung nicht allein auf allgemeine und abstrakte Definitionen ankommt, sondern letztlich maßgebend ist, welchen Sinn die Parteien in ihrem Fall mit einer bestimmten Formulierung verbunden haben. Würde der Revision gefolgt werden, so bliebe die Auslegung dem Wortlaut verhaftet. Damit würden die Auslegungsgrundsätze des § 133 BGB verletzt werden.

c) Die Hinweise der Revision auf das handelsrechtliche Schrifttum zur Erhellung des Wortsinns sind aber auch deshalb nicht überzeugend, weil es sich bei der Auslegung der hier strittigen Formulierung "Einzelverwertung der Aktiva" nicht um einen handelsrechtlichen Rechts- oder Eigenbegriff handelt. Soweit die Parteien in dem Vertrag auf eine "Liquidation im Sinne des HGB" Bezug genommen haben, ist dieser Begriff nicht im Streit; auch das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß eine solche Liquidation hier gegeben ist. Die auf die Wortauslegung beschränkten Ausführungen der Revision könnten allenfalls dann zu beachten sein, wenn damit auf eine bestimmte im Verkehr übliche Anschauung hingewiesen würde, die in den Vertrag Eingang gefunden hätte, von dem Landesarbeitsgericht aber übersehen worden wäre. Dafür ergeben sich aus dem Vortrag der Revision jedoch keine Anhaltspunkte.

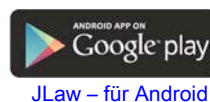
d) Entgegen der Auffassung der Revision ist nach allem nicht zu erkennen, daß die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung der Vereinbarung nicht mehr von ihrem Wortsinn gedeckt sei.

4. Da nach der Wortinterpretation kein deutlicher Anhalt für die eine oder andere Auslegung gewonnen werden kann,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

kommt es maßgeblich auf die Begleitumstände sowie den Sinn und Zweck der Vereinbarung an. Darauf hat das Landesarbeitsgericht seine Auslegung entscheidend gestützt. Auch diese Ausführungen sind frei von Rechtsfehlern.

a) Aus dem Ablauf der Vertragsverhandlungen geht zunächst deutlich hervor, daß der Beklagten nicht nur dann ein Recht zur vorzeitigen Beendigung des Arbeitsvertrages nicht zustehen sollte, wenn im Falle der Liquidation die Veräußerung des Geschäftes mit allen Aktiven erfolgte, sondern daß insoweit geringere Voraussetzungen genüßten. Das entspricht dem eigenen Vortrag der Beklagten, bei einem Verkauf von wesentlichen Unternehmensteilen unter Fortführung des Betriebes solle der Zehnjahresvertrag gelten (vgl. Schriftsatz vom 28. Februar 1975, S. 6).

Darüber hinaus folgt aus dem Gang der Vertragsverhandlungen, daß die Kündigungsvereinbarung einen Kompromiß über die gegensätzlichen Auffassungen der Vertragsparteien hinsichtlich der Auflösungsmöglichkeit des Arbeitsverhältnisses im Falle einer Liquidation darstellte. Die ursprüngliche Position der Beklagten ging dahin, daß jeder Fall einer Liquidation als Grund für eine außerordentliche Kündigung gelten sollte. Demgegenüber wollte der Kläger den Fall einer Liquidation überhaupt nicht als Beendigungstatbestand anerkennen. Dies zeigt, daß es dem Kläger auf eine langfristige finanzielle Sicherung ankam.

Der vereinbarte Interessenausgleich kam zustande, nachdem die Parteien eine Verständigung darüber erzielt hatten, daß der Fall der Veräußerung des Unternehmens insgesamt oder von wesentlichen Teilen unter Fortführungsmöglichkeit durch den Erwerber die Beklagte zur vorzeitigen Kündigung des Anstellungsvertrages nicht berechtigen sollte. Dies zeigt, daß der Kläger wenigstens auf einer langfristigen Bindung an den Betrieb bestanden hat, während die Beklagte durchsetzen konnte, daß der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses von der Möglichkeit einer mindestens teilweisen Realisierung auch des inneren Wertes des Betriebes bei einer Veräußerung im Falle der Liquidation abhängig sein sollte.



- 10 -

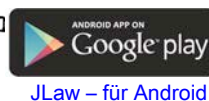
Diese beiden Umstände sprechen entscheidend für die Auslegung des Landesarbeitsgerichts, daß nämlich der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Betriebes und der daran gebundenen Arbeitsplätze, mithin die Möglichkeit der Fortführung des Betriebes durch den Erwerber der Betriebsmittel maßgebend dafür sein sollte, ob die Beklagte im Falle einer Liquidation zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses befugt sein sollte oder nicht. Einerseits kann nämlich von der Möglichkeit einer teilweisen Realisierung des inneren Wertes des Betriebes ausgegangen werden, wenn es im Zuge der Liquidation gelingt, das gesamte Anlagevermögen bzw. die sachlichen Betriebsmittel in ihrer Gesamtheit an einen Erwerber zu veräußern, so daß dieser in der Lage ist, unter Übernahme der Belegschaft und Beibehaltung des Betriebszweckes die Produktion fortzusetzen; gerade eine eingearbeitete Belegschaft stellt ja einen nicht unwesentlichen Teil des inneren Wertes eines Betriebes dar. Andererseits kann die Bindung des Klägers an den Betrieb nicht sinnvoll fortbestehen, wenn die Liquidation zu der Zerstörung der organisatorischen Einheit des Betriebes führt.

b) Entgegen der Auffassung der Revision spielt dabei die Frage, welchen Wert das veräußerte Anlagevermögen nach der bilanzmäßigen Bewertung im Vergleich zu dem an denselben Erwerber nicht übergehenden Umlaufvermögen hat, für die Auslegung keine Rolle. Zwar ist das Anlagevermögen bilanzmäßig nur ein Teil des Aktivvermögens, so daß streng genommen auch nur ein Teil der Aktiven veräußert wird, mithin eine Einzelverwertung der Aktiven im engen Wortsinn stattfindet. Indessen ist aber nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Parteien für die Frage des Bestehens der ordentlichen Kündigungsmöglichkeit an den formalen bilanztechnischen Ausdruck "Aktiva" hätten anknüpfen sollen. Im übrigen ist die Übernahme des restlichen Aktivvermögens eher eine Frage des Kaufpreises als der entscheidende Anknüpfungspunkt für die Fortführungsmöglichkeit des Betriebes.

c) Wenn das Landesarbeitsgericht in dem vorliegenden Fall der Veräußerung des Anlagevermögens in seiner Gesamtheit an einen Erwerber eine Filiale eine Filiale



[JLaw - Gesetz und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

nicht von einer "Einzelverwertung der Aktiva" ausgeht, so findet diese Auslegung in dem letzten Absatz des § 4 der Rahmenvereinbarung ihre Bestätigung. Danach soll bei einer Kündigung im Zusammenhang mit der "Liquidation mit Einzelverwertung der Aktiva" das Wettbewerbsverbot des Anstellungsvertrages entfallen. Dies spricht dafür, daß die Parteien davon ausgegangen sind, daß nach Durchführung einer Liquidation "mit Einzelverwertung der Aktiva" eine Fortführung des Betriebes nicht möglich ist. Nur wenn eine Fortführung des Betriebes nicht möglich erscheint, ist nämlich auch die Aufrechterhaltung des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots unnötig, während bei der Möglichkeit, dem Kläger vorzeitig zu kündigen, obwohl der Betrieb fortgeführt werden kann, die Aufrechterhaltung des Wettbewerbsverbots durchaus sinnvoll gewesen wäre.

d) Hinzu kommt folgendes: Die dem Kläger schon früher gegebene Zusage der langfristigen Anstellung hat ihm einen dauerhaften Bestandsschutz seines Arbeitsverhältnisses geboten, der nur in dem Ausnahmefall der in § 4 geregelten Liquidation unter Einzelverwertung der Aktiva vorzeitig durchbrochen werden konnte. Eine solche vertragliche Ausnahmeregelung ist eng auszulegen, zumal der Kläger deutlich gemacht hat, daß er eine vorzeitige Auflösungsmöglichkeit des Arbeitsverhältnisses im Falle der Liquidation der Beklagten nur in engem Rahmen gelten lassen wolle. Damit war es aber Sache der Beklagten, die Grenzen der langfristigen Anstellungszusage klar abzustecken. Die Beklagte muß sich daher ein Auslegung mit dem Inhalt gefallen lassen, wie der Kläger ihn nach dem Maßstab eines verständigen Arbeitnehmers annehmen durfte.

Danach konnte der Kläger für den Fall, daß der Betrieb nach Durchführung der Liquidation mit der alten Arbeitnehmerschaft durch den Erwerber des Betriebsvermögens fortgeführt werden konnte und wurde, davon ausgehen, daß der Beklagten eine Kündigungsmöglichkeit nicht zustand. Er konnte vielmehr damit rechnen, daß in diesem Falle die Beklagte sich um seine Übernahme bemühen werde und daß sie insoweit selbst



einstehen würde, solange die Übernahme durch einen Nachfolger nicht geklärt war. Wollte die Beklagte die Voraussetzungen für die Beendigungsmöglichkeit im Falle der Liquidation weiter fassen, so hätte sie dies deutlich zum Ausdruck bringen müssen.

5. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung ist nach allem nicht nur möglich, sondern auch naheliegend.

III. Hiernach vermag die Revision auch nicht mit ihrer Auffassung durchzudringen, die Vereinbarung über die vorzeitige Kündbarkeit sei trotz äußerlich in Erscheinung getretener Einigung der Parteien infolge fehlender Willensübereinstimmung über den Begriff der Liquidation mit "Einzelverwertung der Aktiva" nicht zustande gekommen. Der Vortrag der Revision, die Parteien hätten mit dieser Formulierung Verschiedenes zum Ausdruck bringen wollen, reicht nicht aus, einen versteckten Einigungsmangel im Sinne des § 155 BGB darzulegen.

Ein Dissens ist nicht schon anzunehmen, wenn sich der innere Wille der Vertragsparteien nicht deckt. Ein Dissens setzt vielmehr voraus, daß auch der objektive Inhalt der beiderseitigen Erklärungen nicht übereinstimmt. Haben sich die Parteien auf einen gemeinsamen Vertragstext geeinigt, kann ein versteckter Einigungsmangel im Sinne des § 155 BGB nur dann angenommen werden, wenn die dem Wortlaut nach sich deckenden Erklärungen im Rechtsverkehr einen mehrdeutigen Sinn haben und jede der Vertragsparteien, ohne daß die andere dies erkennt, mit ihrer Erklärung einen anderen Sinn verbindet.

Ob die Erklärungen unklar und mehrdeutig sind, richtet sich dabei nach objektiven Gesichtspunkten. Entscheidend ist nicht, wie die Revision offenbar meint, ob die Erklärungen für sich betrachtet ein- oder mehrdeutig sind, sondern die Frage, ob sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände im Wege der Auslegung gemäß den Grundsätzen der §§ 133, 157 BGB ein eindeutiger Sinn festlegen läßt (vgl. BGH LM Nr. 1 und 2 zu § 155 BGB; BGH WM 1973, 1114; RGZ 165,

Dies ist der Fall, wie die rechtsfehlerfreie Auslegung der Vertragsabreden durch das Landesarbeitsgericht zeigt. Danach umfaßt die in dem Vertragstext gebrauchte Umschreibung der Liquidation "mit Einzelverwertung der Aktiva" ihrem eindeutigen Erklärungsinhalt nach nicht den vorliegenden Fall einer Veräußerung des Anlagevermögens in seiner Gesamtheit. In diesem Sinne hat der Kläger den Vertragstext aufgefaßt. Da er von der Beklagten, wie bereits angeführt, ebenfalls in diesem Sinne verstanden werden mußte, liegt ein Dissens hinsichtlich des Erklärungsinhaltes nicht vor.

Wenn die Beklagte geltend macht, daß sie dem Vertragstext einen anderen Sinn beigelegt habe, als dieser ihn nach den Grundsätzen der Auslegung hat, so liegt dennoch ein versteckter Einigungsmangel nicht vor. Ein etwaiger Irrtum der Beklagten über die maßgebliche Bedeutung der Vereinbarung würde allenfalls zu einer Irrtumsanfechtung nach § 119 BGB berechtigt haben. Unterstellt, daß ein solcher Irrtum über den Inhalt der Erklärung hier gegeben ist, greift eine Anfechtung abgesehen von der Frage, ob überhaupt eine wirksame Anfechtungserklärung der Beklagten gegenüber dem Kläger gemäß § 143 BGB vorliegt, nicht durch, weil die Beklagte nicht unverzüglich angefochten hat (§ 121 BGB).

Die Rechtswirksamkeit des Vertrages wird daher weder durch einen Einigungsmangel noch durch eine Anfechtungsmöglichkeit berührt.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez.: Dr. Gröninger Roeper Dr. Jobs
 Kerrmann Dr.Bächle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS